



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 6. Dezember 2021 – Sportanlagen Nottwil

**Leichtathletikanlage, Rasenfeld, Rollentrainingshalle, Sporthalle,
Tennisanlage**

(ersetzt Version ab 13.09.2021)



Schweizer Paraplegiker-Zentrum und Sportanlagen

Nottwil, Schweiz

Version vom 15.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Neue Rahmenbedingungen.....	3
Übergeordnete Grundsätze.....	4
1 Nur symptomfrei ins Training und an den Wettkampf.....	4
2 Abstand halten.....	4
3 Maskenpflicht.....	4
4 Gründlich Hände waschen.....	4
5 Bedingungen für Trainings.....	4
6 Veranstaltungen.....	5
7 Präsenzliste führen.....	5
8 Besondere Bestimmungen.....	5
8.1 3G-Pflicht auf dem gesamten Areal der SPG.....	5
8.2 Maskentragepflicht auf dem gesamten Areal der SPG.....	5
8.3 Transfer Rollstuhl – Sportgerät.....	5
9 Zufahrt und Parkplätze.....	6
Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	6
Kontakt.....	7

Anhang: Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus, 06.12.2021

Neue Rahmenbedingungen

Wie der Bundesrat am 3. Dezember 2021 bekanntgegeben hat, wird die Zertifikats- und Maskenpflicht per 6. Dezember 2021 ausgeweitet.

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 6. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

- Maskentragpflicht in Innenbereichen von Sportanlagen ab 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen). Von diesen Beteiligten sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Bei den Gastronomieangeboten (z.B. Klubrestaurant, Buvette etc.) gelten die Regeln für Gastrobetriebe und demzufolge darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen.
- Covid-Zertifikatspflicht (3G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten wie Trainingsbetrieb.
- Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst nebst dem Wettkampfbetrieb neu auch den Trainingsbetrieb im Innenbereich, aber auch Vereinsversammlungen. Von der Zertifikatspflicht weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
- Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Beteiligten (Athlet*innen, Offizielle, Zuschauer*innen etc.).

Antigen-Schnelltests sind neu nur noch 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. PCR-Tests sind weiterhin 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. Mehr Informationen rund um die Gültigkeit der Zertifikate gibt es auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](#).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kantone über die Kompetenz verfügen, strengere Auflagen zu definieren. Bitte beachtet die jeweiligen Vorgaben in euren Kantonen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht das [BASPO im Q&A](#) ein.

Weiter sind folgende Vorschriften betreffend Zertifikatspflicht einzuhalten:

Covid-Zertifikat (3G)

- Für Veranstaltungen im **Innenbereich** (Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe) gilt Zertifikatspflicht.
 - Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht zertifikatspflichtig.
 - Die Organisationen (Vereine, Veranstalter) haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden und Besuchern zu überprüfen. Bei Zutritt über den Haupteingang SPZ wird die Einhaltung von 3G an der Schleuse kontrolliert und mittels Namensschild aus Zertifikatsscanner nachgewiesen.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung. Zusätzlich wurde der Haupteingang SPZ mit Zertifikatsscannern ausgestattet.
- Trainings und Wettkämpfe im **Aussenbereich** dürfen ohne Einschränkung auf das Covid-Zertifikat durchgeführt werden (Ausnahme: siehe Punkt 5. Veranstaltungen). Es gelten zudem weiterhin die nachfolgenden Grundsätze.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Für alle Restaurants insbesondere solche auf dem Campus gilt eine absolute Zertifikatspflicht |
|---|

Übergeordnete Grundsätze

Die übergeordneten Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training und an den Wettkampf

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

2 Abstand halten

Für alle Aktivitäten gilt weiterhin:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.

3 Maskenpflicht

In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribüne, Gänge etc. gilt für alle ab 12 Jahren eine Gesichtsmaskenpflicht.

Personen mit direkter Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen) müssen während der sportlichen Betätigung keine Maske tragen. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht verlangt.

Entscheidet sich ein Verein/Organisator für die Durchführung von Trainings/Wettkämpfen mit 2G (geimpft oder genesen), entfällt die Maskentragpflicht und Sitzpflicht. Rollstuhlsport Schweiz empfiehlt, wann immer möglich eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Entbindung von der Maskentragepflicht gilt nicht auf dem Areal der SPG.

Maskenpflicht auf dem ganzen Areal der SPG

Zum Schutz der Mitarbeitenden, Patienten und Besucher gilt auf dem gesamten Areal der SPG eine Maskenpflicht.

Die Sportvereine sorgen selbst für die Maskenbeschaffung und -abgabe.

4 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5 Bedingungen für Trainings

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung (bis max. 300 Personen) ausgeübt werden. Bei Trainings in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat (3G) eingeschränkt (ab 16 Jahren) und alle, die nicht direkt am Spielbetrieb beteiligt sind, müssen eine Maske tragen (ab 12 Jahren).

6 Veranstaltungen

Bei Anlässen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt zusätzlich eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen. Die Entbindung von der Maskentragpflicht gilt nicht auf dem Areal der SPG.

Im Freien dürfen ohne Zertifikat maximal 300 Personen anwesend sein.

7 Präsenzliste führen

Zur Unterstützung des Contact Tracing führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe (indoor und outdoor) Präsenzlisten jener Personen, die während der sportlichen Tätigkeit auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichten (direkte Beteiligung am Trainings- und Spielbetrieb). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

Für die individuellen Trainings auf der **Tennisanlage** wird die Präsenz über die Registrierung im System am Empfang SPZ vorgenommen.

In der **Rollentrainingshalle** steht für individuelle Trainings eine Sammelpräsenzliste oder die Registrierung per QR-Code zur Verfügung.

8 Besondere Bestimmungen

8.1 3G-Pflicht auf dem gesamten Areal der SPG

Auf dem gesamten Areal der SPG gilt 3G (geimpft, getestet, genesen) für Personen ab 16 Jahren. Ausnahmen werden im "Konzept Schleuse Haupteingang SPZ" festgehalten.

8.2 Maskentragpflicht auf dem gesamten Areal der SPG

Auf dem gesamten Areal der SPG gilt **eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren**. Die Vereine sind verantwortlich für die Maskenbeschaffung und -abgabe. Desinfektionsspender sind in den Gebäuden der SPG vorhanden.

8.3 Transfer Rollstuhl – Sportgerät

Für Rollstuhlfahrer*innen, die mit dem Auto anreisen, erfolgt der Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl direkt beim Auto.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, wird das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer empfohlen.

9 Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt erfolgt über den Kreisel eingangs Dorf Nottwil, auf der Guido A. Zäch Strasse. Parkieren ist nur in den Parkhäusern oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt. Für Rollstuhlsportler stehen auf dem Areal ausgeschilderte Sportler-Parkplätze zur Verfügung (siehe unten). Auf diesen zugeteilten Parkplätzen gilt Vignettenpflicht.

Auf den markierten und reservierten Parkplätzen darf nicht parkiert werden (z.B. Innenhöfe). Auf den Kundenparkplätzen der Orthotec darf ab 18.00 h parkiert werden (Vignettenpflicht).



Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Jeder Verein hat ein Schutzkonzept zu erstellen. Das Konzept muss beschreiben, wie allfällig notwendige Zertifikate überprüft werden.

Die Nutzer sorgen dafür, dass die Vorgaben an den Trainingsstätten eingehalten werden. Jede*r Teilnehmer*in von Sporttrainings ist für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jede*r ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer,

Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontakt

Reservation, Zugang und für alle Fragen zur Belegung der Sportanlagen in Nottwil:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Anlasskoordination SPZ

Tel. +41 41 939 56 99

E-Mail anlasskoordination@paraplegie.ch

Bei Fragen zum Schutzkonzept oder im Allgemeinen:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

René Künzli

Leiter Dienste (Anlagebetreiber)

Tel. +41 41 939 55 64

rene.kuenzli@paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Wolfgang Girardi

Covid-19-Beauftragter/Experte für Spitalhygiene

Tel. +41 41 939 53 69

wolfgang.girardi@paraplegie.ch

Bei Fragen zu Anlässen und dem Sportbetrieb:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Dirk Steglich

Leiter Empfang und Anlässe

Tel. +41 41 939 64 50

dirk.steglich@paraplegie.ch

In Abwesenheit bitte beim Empfang SPZ anfragen (+41 41 939 54 54).


Das vorliegende Schutzkonzept Sportanlagen Nottwil ist unter www.rollstuhlsport.ch publiziert.

Anhang


Rahmenvorgaben für Sportler*innen

Spirit of Sport


heisst jetzt ...




Symptomfrei
ins Training/Wettkampf.




Hygieneregeln
des BAG einhalten.




Präsenzlisten
Bei sportlichen Aktivitäten ohne Maske müssen die Kontaktdaten erhoben werden (z.B. Fitnesscenter, Tennishalle, Unihockey-Training).




Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten.




Gesichtsmaske
Ausweitung Maskenpflicht drinnen. Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht. Ausnahme gewisse Sportarten.




Die Impfung verringert das Risiko an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzugeben.



Abstand
Auf Shakehands verzichten und wo möglich weiterhin Abstand halten.



Zertifikatspflicht
Für sportliche Aktivitäten im Innenbereich (Personen ab 16 Jahren). Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken. Bei 2G entfallen Masken- und Sitzpflicht (bei Konsumation).



Gültig ab 6. Dezember 2021